

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 176 (2010)

Heft: 08

Artikel: Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur auf guten Wegen

Autor: Markwalder, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-131185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur auf guten Wegen

Nachdem der Bundesrat vor über zwei Jahren im Rahmen seiner Beschlüsse zum weiteren europapolitischen Vorgehen festgelegt hat, dass die Schweiz in verschiedenen Bereichen die Beziehungen mit der Europäischen Union vertiefen soll, hat er nun ein entsprechendes Verhandlungsmandat definiert und die Schritte zu dessen Vollzug genehmigt.

Alfred Markwalder, Stv. Chefredaktor ASMZ

Nachdem die Western European Armaments Group (WEAG) und die Western European Armaments Organisation (WEAO) – mit welchen die Schweiz gut eingespielte und wertvolle Beziehungen pflegte – im Jahr 2006 aufgelöst und in die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) überging, geht es darum, mit dieser neuen Organisation, welche für die multilaterale Rüstungskooperation in Europa zuständig ist, die Zusammenarbeit zu definieren und aufzubauen.

Die Interessen der Schweiz an einer Zusammenarbeit

Im Rüstungsbereich ist für die Schweiz eine verstärkte internationale Kooperation und Vernetzung aus sicherheits- und finanzpolitischen Gründen wichtig. Nur internationale Kooperationen ermöglichen den Know-how-Erhalt von Rüstungsindustrie sowie Forschungs- und Technologieinstitutionen der Schweiz.

Aufgaben der Europäischen Verteidigungsagentur

- Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten im Bereich der Krisenbewältigung
- Förderung und Verbesserung der europäischen Rüstungszusammenarbeit
- Massnahmen zur Stärkung der europäischen industriellen und technischen Verteidigungsbasis und zur Schaffung eines international wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter
- Verbesserung der Effektivität der europäischen Verteidigungsforschung und Verteidigungstechnologie.



Nach der Auflösung der WEAG und WEAO musste die Schweiz die Zusammenarbeit mit der EVA – dem wichtigsten heute in Europa existierenden Forum für die multilaterale Rüstungskooperation – suchen. Die Mitgliedschaft in der EVA steht ausschliesslich den EU-Ländern offen. Die EVA sieht jedoch für interessierte Drittstaaten die Möglichkeit einer Beteiligung an einzelnen Projekten und Programmen vor. Dazu schliesst die EVA mit dem Drittstaat eine sogenannte «Administrative Vereinbarung» ab. Bis heute hat Norwegen als einziger Drittstaat mit der EVA eine solche Vereinbarung unterzeichnet.

Inhalte der Administrativen Vereinbarung

Die Administrative Vereinbarung ermöglicht der Schweiz den Informationsaustausch mit der EVA zwecks Identifikation von ad-hoc-Projekten und -Programmen, die für eine Beteiligung der Schweiz geeignet sind. Im Vordergrund stehen Rüstungsprojekte und Rüstungsprogramme in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Beschaffung und Instandhaltung von Rüstungsgütern sowie Rüstungsindustrie und Rüstungsmarkt. Will die Schweiz an einem Projekt oder Programm teilnehmen, schliesst sie zu diesem Zweck mit den beteiligten Partnerstaaten eine technisch-administrative Projekt- bzw. Programmvereinbarung ab.

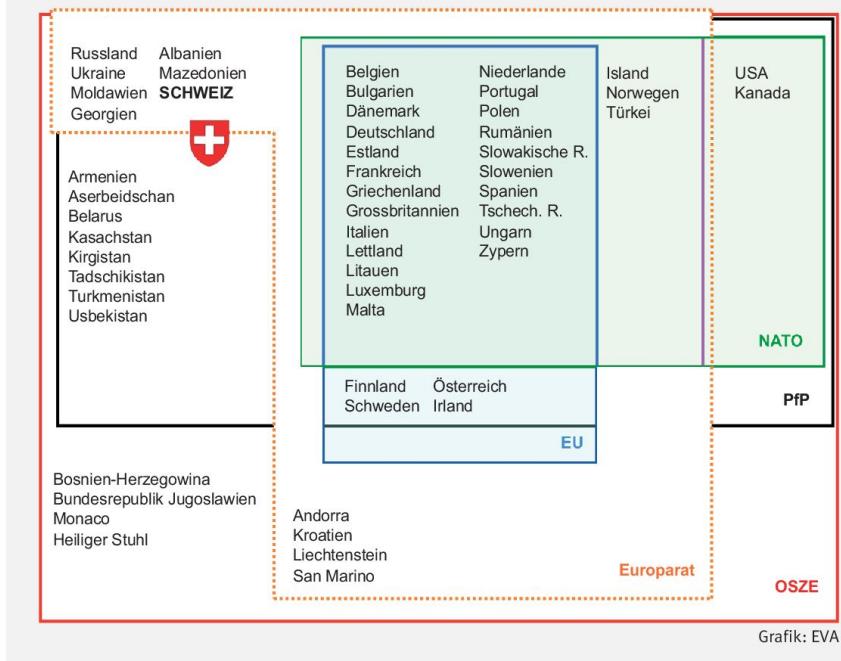
Dafür zuständig sein soll – analog zu bestehenden bilateralen Vereinbarungen zur Rüstungskooperation zwischen der Schweiz und europäischen Staaten – der Rüstungschef; zuvor sind die Dienststelle Sicherheitspolitik im GS VBS und das EDA zu konsultieren.

Beurteilung einer Zusammenarbeit der Schweiz mit der EVA

Der Abschluss einer Administrativen Vereinbarung mit der EVA ermöglicht der Schweiz den Zugang zum wichtigsten multilateralen Rüstungskooperationsnetzwerk in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Beschaffung sowie Instandhaltung in Europa.

Mit dieser Vereinbarung können dem zunehmenden Kostendruck bei den Rüstungsausgaben und den Vorgaben der Rüstungspolitik des Bundesrates effektiver Rechnung getragen werden. Diese Vorgaben sehen vor, auf Eigenentwicklungen zu verzichten sowie internationale Kooperationen dort anzustreben, wo aus Schweizer Sicht eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit erzielt oder der Zugang zu neuen Technologiefeldern erreicht werden kann. Die gemeinsame projektbezogene Zusammenarbeit mit den EVA-Mitgliedstaaten in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Beschaffung sowie Instandhaltung fördert die Wirtschaftlichkeit rüstungsrelevanter Aktivitäten; begünstigt den Marktzugang für die Schweizer Industrie (Erhalt von Fähigkeiten und Kernkompetenzen im wehrtechnischen Bereich) und ermöglicht Forschungsinstitutionen (ETH, Universitäten), neue Partnerschaften einzugehen; sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rüstungsindustrie;

Internationale Organisationen und ihre Mitgliedländer



- trägt zur Stärkung der Rüstungsindustriebasis und damit auch zur Arbeitsplatzsicherung bei.

Eine Administrative Vereinbarung mit der EVA ist insgesamt für den Industrie-, Forschungs- und Technologiestandort Schweiz von grossem Nutzen und wird von der exportabhängigen Schweizer Rüstungsindustrie unterstützt.

Die Administrative Vereinbarung schränkt die rüstungspolitische Souveränität und Handlungsfreiheit der Schweiz nicht ein: Es besteht weder eine Pflicht

Durch die immer stärker werdende Einbindung europäischer Länder in die NATO und EU operiert die Schweiz als Nicht NATO resp. Nicht EU-Mitglied zunehmend am «Rande des Spielfeldes». Die Schweiz ist lediglich in der Partnerschaft für den Frieden, im Europarat und in der OSZE aktiv.

zur Kooperation an ad-hoc-Projekten und -Programmen noch eine Pflicht zur Übermittlung rüstungspolitischer Informationen. Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EVA basiert auf der

gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Entscheidautonomie.

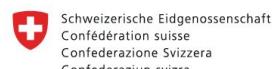
Da die Administrative Vereinbarung keine Pflicht zur Zusammenarbeit begründet, ist die schweizerische Neutralität nicht tangiert. Die Administrative Vereinbarung begründet allein die Möglichkeit zur Zusammenarbeit und ermöglicht der Schweiz den Informationsaustausch auf der Basis des am 1. Juni 2008 in Kraft getretenen Informationsschutzabkommens Schweiz - EU. Die konkrete Zusammenarbeit ist jedoch nicht Gegenstand der Administrativen Vereinbarung, sondern wird in jeweils abzuschliessenden technisch-administrativen Projekt- bzw. Programmvereinbarungen geregelt. Diese sind auf ihre aussen- und sicherheitspolitische Opportunität zu prüfen; dazu gehört auch die Neutralität.

Die Zusammenarbeit mit der EVA setzt die bisherige Politik der Schweiz im Rüstungsbereich fort. Die Administrative Vereinbarung ist eine sinnvolle Ergänzung unseres Netzes an bestehenden bilateralen Rüstungsabkommen mit zahlreichen europäischen Ländern.

Nächste Schritte

Unter der Leitung von Rüstungschef Jakob Baumann und unter Einbezug des Chefs des Integrationsbüros EDA/EVD als mitverantwortlicher Unterhändler werden in den nächsten Monaten die Verhandlungen mit der EVA mit dem Ziel geführt, das Administrative Abkommen rasch möglichst zu paraphieren und dann in Kraft zu setzen.

EIN BERUF IN DER ARMEE



Schweizer Armee